

3. Auf einem anderen Gebiet wird die ganze Frostigkeit und Kälte des derzeit herrschenden Rechtes besonders deutlich, bei der Frage um das *Priesterbild* und bei der *Laisierungsordnung*. In der Handhabung des herrschenden Rechtes kommt besonders der Aspekt von „göttlichem“ und „kirchlichem“ Anspruch in ein desolates Durcheinander. Wenn schon die Hierarchen der Kirche sich nicht vorstellen können, daß wir in der derzeitigen pastoralen Situation den verheirateten Priester auch haben müßten, so kann es einen mit Zorn erfüllen, wie die Laisierungsverfahren oder die Nicht-Laisierungsverfahren heute gehandhabt werden. Da wird unter dem einen Papst ein Laisierungsverfahren eingeführt und gehandhabt und es kommt ein neuer Papst, der dieses bestehende Verfahren ändert, und zwar auch für diejenigen, die ihren Antrag noch zur Zeit der Geltung des alten Verfahrens gestellt haben. Für mich verhindert hier eine rechtliche Verfaßtheit des Priesterberufes eine neue Sicht dieses Priesters, wie er von heutiger Seelsorge her benötigt wird. So wird zum Beispiel die Frage der Erhaltung eines Zölibatsgesetzes die höhere Norm gegenüber einer seelsorglichen Erfordernis, die sich heute drängend stellt.

4. Ein Beispiel möchte ich noch erwähnen, das in der Praxis immer mehr Bedeutung erhält — es ist die rechtliche Situation derer, die einen *Beruf in der Kirche* ausüben, ob als „Geweihete“ (etwa Diakon) oder als „Laien“ (Küster, Kindergärtnerin u. a.). Einmal begegnet diesen „Arbeitnehmern“ die Tatsache, daß sie keine gewerkschaftlichen Organisationen zur Vertretung ihrer Rechte beanspruchen können, zum andern ermöglicht der Freiraum, den das staatliche Recht der Kirche in der Bundesrepublik läßt, daß diese Kirche bei entsprechenden Konfliktsituationen einem solchen Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin jeder Zeit kündigen kann. So wird eine Erzieherin im Bereich eines kirchlichen Kindergartens oder ein Küster fristlos entlassen, wenn seine Ehe gescheitert ist und er glaubt, auf Grund seiner persönlichen Situation eine zivile Ehe wieder eingehen zu

sollen. Da wird nicht nach der Haltung dieses Katholiken gefragt, nicht nach seinem christlichen Zeugnis, das er auf Grund seines Lebens gibt oder gegeben hat, sondern die Nichterfüllung einer Norm reicht aus, um ihm die Lebensgrundlage zu entziehen.

Wird das neue Kirchenrecht hilfreicher sein?

Wenn ich daran denke, mit wieviel Aufwand an einem neuen Kirchenrecht seit Jahren gearbeitet wird, und dabei überlege, ob dieser ganze Aufwand wohl hilfreich für eine kirchliche Praxis sein wird, dann kommen mir auf Grund der Erfahrungen, die ich eben aufgezeigt habe, erhebliche Zweifel. Wie behutsam müßte ein kirchliches Gesetz in seiner Begründung („göttlichen“ oder „kirchlichen“ Ursprungs) wohl aussehen und wie sehr müßte dafür Sorge getragen werden, daß es in Konfliktsituationen nicht als „Exkommunizierungspraxis“ empfunden wird. Und es bleibt die dauernde Sorge, wie dieses Kirchenrecht durch die Vertreter des Vatikans, der Bistümer und der Kirchengemeinden angewandt wird.

Hans Schinner

Kirchenrecht für den Menschen

Vom Wert des Kirchenrechts

Es war ungefähr vor 25 Jahren, zu Beginn meiner priesterlichen Tätigkeit, als mir ein Seelsorger in Norddeutschland erzählte, in seinem Ordinariat wäre ihm empfohlen worden, den Codex Juris Canonici zu Hause zu lassen, als er seinen Posten in einer Diasporagemeinde antrat. Ich hatte nie Gelegenheit, in einer Diasporagemeinde zu wirken, und seit ich Pfarrer bin, liegt eine kleine lateinische Originalausgabe des kirchlichen Rechtsbuches griffbereit in einer Lade meines Büro-Schreibtisches. Ich habe dieses Buch auch immer wieder konsultiert, außer es erschien mir in komplizierten Angelegenheiten vorteilhafter und zeitsparender, durch einen

telefonischen Anruf im Ordinariat zu klären, was zu tun sei.

Hier möchte ich allen Theologiestudenten ein sehr gründliches Studium des Kirchenrechtes empfehlen. Besonders in der seelsorglichen Praxis der Großstadt gilt die Regel: Alles, was vorkommen kann, kommt vor. Wie oft habe ich im Beichtstuhl, bei Beratungsgesprächen und in der pfarrlichen Administration an meine Moral- und Kirchenrechtsprofessoren gedacht! Zur Zeit des Studiums schienen mir ihre Beispiele oft weit hergeholt und sehr konstruiert zu sein; doch wer längere Zeit in der Pastoral wirkt, erkennt bald, wie wenig sich das Leben auf allgemeine Regeln und vorgezeichnete Bahnen beschränken läßt. Eine gediegene Kenntnis des kirchlichen Rechtes (sowie der Moraltheologie, die da auch oft dazugehört) gibt dem Seelsorger persönliche Sicherheit in schwierigen Situationen. Vor allem aber kann der so Unterrichtete jenen, die bei ihm Rat und Hilfe suchen, besser beistehen. Klarheit über die Rechtslage und Sicherheit hinsichtlich dessen, was zu tun ist, sind wichtige Dinge im menschlichen Zusammenleben. Es ist immer gut, wenn man weiß, wie man dran ist, welche Regeln (Gesetze) in einer Gemeinschaft bestehen, was gilt und was nicht gilt. In dieser Hinsicht habe ich die Kenntnis kirchlichen Rechts, des allgemeinen sowie des partikularen, stets als Hilfe empfunden, selbst für den Fall, daß ich mir dann und wann andere Regelungen gewünscht hätte.

Ich konnte auch die Erfahrung machen, daß Ungenauigkeit und Schlamperei im Rechtsbereich, z. B. in der Führung der pfarrlichen Bücher, zu beträchtlichen Schwierigkeiten im späteren Leben der davon Betroffenen führen können. Hier ein (noch recht harmloses) Beispiel: Vor Jahren konnte bei uns einmal eine Braut keinen Taufschein vorlegen. Meine Nachforschungen, besonders ein eingehendes Gespräch mit der Mutter, brachten zutage, daß das Kind nach seiner Geburt (in Berlin 1944) höchstwahrscheinlich nur zu einer nationalsozialistischen Namensgebungsfeier gebracht worden war, nicht aber zu einer Taufe. Trotzdem hatte die Braut als Kind

in einem anderen Bundesland nicht nur den Religionsunterricht besucht, sondern auch anstandslos die Erstbeichte ablegen und die Erstkommunion empfangen können. Ich schrieb dem betreffenden Pfarrer und bat um Auskunft, ob er Sicheres über die Taufe dieser Braut wisse. Er antwortete mir, er könne sich an die Betreffende gut erinnern und ihre Taufe könne als sicher angenommen werden, da sie auf der Erstkommunion-Fotografie heute noch deutlich zu erkennen sei ... Ich habe diese Braut nach einem kurzen Glaubensunterricht noch vor der Eheschließung bedingungsweise getauft und ihr einen Taufschein ausgestellt. Sie sollte wenigstens später keine Schwierigkeiten mehr haben.

Belastendes und Fragwürdiges

Natürlich habe ich manches im Kirchenrecht auch als Belastung empfunden. Zur Zeit meiner Ausbildung habe ich z. B. mit großer Gewissenhaftigkeit das kirchliche Strafrecht studiert. Unser damaliger Seminarregens hat uns dazu noch für den Beichtstuhl eigene sogenannte „Hausstunden“ gehalten, deren Inhalt ich genau mitgeschrieben habe. Was da alles über Reservationen und Zensuren gelehrt wurde, war mehr als kompliziert. Das meiste davon habe ich in 27 Priesterjahren zum Glück nie gebraucht. Ich bin nie in die Situation gekommen, eine Eingabe nach Rom zu senden zwecks Erlangung der Absolutionsvollmacht für eine besondere Exkommunikation. Abgesehen davon, daß ich dafür erst noch einmal die Kirchenrechtsliteratur hätte gründlich nachschlagen müssen (und dann noch immer nicht sicher gewesen wäre, es richtig zu machen) bin ich überzeugt, daß der praktische Seelsorger mit dieser Materie einfach überfordert war.

Belastend habe ich auch empfunden, daß für viele ganz normale Seelsorgeaufgaben wie z. B. die Taufe Erwachsener, für manche Wiederaufnahme in die Kirche usf., eigene Eingaben an das Ordinariat erforderlich sind. Obwohl in unserer Erzdiözese schon vieles vereinfacht wurde, gibt es im Zusammenhang mit mancher Trauung einen nicht unbeträchtlichen Papierkrieg.

Zudem werden bei jeder Trauungsvorbereitung manche Fragen nach kirchlichen Eehindernissen von den Befragten als recht sonderbar empfunden, wie etwa jene nach der geistlichen Verwandtschaft, nach einem abgelegten Gelübde, nach der körperlichen Eignung zur Ehe. Bei der Frage nach der körperlichen Eignung wird mir oft entgegengehalten: „Das dürften wir doch nach kirchlicher Moral noch gar nicht wissen!“

Besonders bedrückend — weil willkürlich — wird mitunter die Zulassung oder Nichtzulassung zur kirchlichen Eheschließung bei Vorliegen von Vorehen eines oder beider Brautteile empfunden: Ein nicht mehr ganz junger katholischer Mann heiratete in unserer Pfarre eine sehr junge Braut mit kirchlichem Segen, nachdem er bereits drei (!) Vorehen hinter sich gebracht hatte. Diese Vorehen waren zu seinem Glück durchwegs kirchenrechtlich ungültig gewesen, teils, weil sie bloß am Standesamt, teils, weil sie ohne Formdispens in der evangelischen Kirche geschlossen worden waren. Einen anderen, noch ledigen jungen Mann mußte ich mit Bedauern fortschicken, da seine von ihrem ersten evangelischen Mann verlassene, ebenfalls evangelische Braut seinerzeit auf dem Standesamt eine kirchenrechtlich gültige Ehe geschlossen hatte!

Natürlich könnte man unter den Belastungen durch das Kirchenrecht noch grundsätzlichere Probleme anführen. Ich möchte diesbezügliche Anliegen aber bei den Wünschen an das neue Kirchenrecht anführen.

Änderung in der persönlichen Einstellung

Wenn ich rückblickend meine persönliche Entwicklung in der Einstellung zum Kirchenrecht betrachte, so würde ich sagen, daß sich da im Verlaufe eines längeren Lernprozesses doch manches beträchtlich geändert hat. Am Anfang habe ich praktisch alles als richtig, notwendig und als mehr oder weniger unabänderlich hingenommen und freundlich, aber entschieden in die Praxis umzusetzen versucht. Mit der Zeit bin ich in vielem nachdenklich, später sogar kritisch geworden. Ich bin auf den

Standpunkt gekommen, den Papst Johannes Paul II. so ausdrückt: „Der Mensch ist der Weg der Kirche“. Jesus umschrieb diese Haltung mit den Worten: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat“ (Mk 2,27). Solche Grundsätze waren für mein Verständnis im bisherigen Kirchenrecht nicht genügend realisiert. Bei aller Bindung an das Kirchenrecht und bei allem Respekt vor ihm, gebe ich jetzt in entsprechenden Situationen „bewährten Grundsätzen der Pastoraltheologie“, wie es interessanterweise auch in römischen Emissionen heißt, mehr Gewicht als dem Codex. Ich halte es allerdings für schlimm, wenn sich Praxis und Recht voneinander entfernen.

Dazu ein Beispiel: Ein junger Mann, früher eifriger Ministrant in meiner Pfarre, dessen Ehe unter tragischen Umständen zerbrochen war und der nach längerer Zeit wieder geheiratet hatte, antwortete recht bitter auf mein Bemühen, ihm den Zugang zu den Sakramenten wieder zu eröffnen: „Das ist sehr lieb von Ihnen, Herr Pfarrer, nur höre ich leider den Papst anders reden als Sie!“ Ich sehe den Betroffenen jetzt nicht mehr in der Kirche. Damit komme ich zu einer (gewiß sehr unvollständigen)

Wunschliste:

— Die Konzilslehre von der *Kirche als Volk Gottes* müßte mit Konsequenz durchgezogen werden, z. B. bis hin zur geregelten Mitwirkung dieses Volkes Gottes bei der Bestellung von neuen Bischöfen. Die Rechte des Laien im alten CIC beschränkten sich ja bekanntlich auf Dürftigkeiten.

— Wenn der Papst immer wieder betont, daß *der Mensch im Mittelpunkt* der Bemühungen zu stehen habe und daß es immer um sein Wohl gehe, dann müßte dies in den Canones viel konkretere Auswirkungen haben. Beispielsweise müßte ein allgemein gangbarer Weg für alle jene gefunden werden, die nach einer zerbrochenen kirchlichen Ehe standesamtlich wieder geheiratet haben. Ihr weiteres Geschick in der Kirche darf nicht bloß dem persönlichen Geschick bzw. Mißgeschick des jeweiligen Pfarrers überlassen bleiben. Über-

haupt halte ich es für unmöglich, eine bloß standesamtliche Ehe eines Katholiken einfach für null und nichtig zu betrachten.

— Hierher gehört auch der Wunsch nach *neuen Formen priesterlichen Dienstes*, wie sie schon so oft und von so vielen (z. B. kürzlich vom Mainzer Pastoraltheologen Weihbischof J. M. Reuss) vorgeschlagen wurden. Es geht dabei einerseits um das Volk Gottes, das eine genügende Anzahl von Priestern braucht, andererseits um das persönliche Wohl der Priester.

— Besonders gründlich zu entrümpeln ist das kirchliche *Strafrecht*.

— Da die Lebensumstände in den verschiedenen Ländern der Erde sehr verschieden sind, sollten den nationalen Bischofskonferenzen viel weitergehende Vollmachten zur *Gestaltung des kirchlichen Lebens* eingeräumt werden.

— Was allgemein für die ganze Kirche gilt, sollte möglichst prägnant und einfach sein. Schon bei Seneca liest man (Episteln 94): „*Legem brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur*“. Von Montesquieu soll der Ausspruch stammen: „Überflüssige Gesetze tun den notwendigen an ihrer Wirkung Abbruch“. Allerdings müßte man auch mit Albert Einstein zu bedenken geben: „Alles sollte so einfach wie möglich gemacht werden, aber nicht einfacher“.

Hans Heimerl

Das Eherecht im neuen CIC

Um den Seelsorgern die Orientierung auf dem für die Praxis besonders wichtigen Gebiet des Eherechts zu erleichtern, bringen wir im folgenden einen Überblick über die Änderungen, die das neue Kirchenrecht gegenüber dem bisherigen enthalten wird.

red

1. Überblick

Relativ viele Neuerungswünsche von Praktikern — wenn auch nicht alle — haben sich im neuen CIC durchgesetzt. Der folgende kurze Bericht kann nur einige wesentlich scheinende Änderungen hervorhe-

ben, Details und Hinweise auf inhaltlich unverändert Bleibendes müssen ausführlicheren Darstellungen entnommen werden*.

1.1 Ganzheitlich-personale Sicht

In den einleitenden canones wurde vom Konzil die ganzheitlich-personale Sicht der Ehe als Bund übernommen, eine Rangordnung der Ehezwecke wird vermieden. C. 1008, § 1 sagt: „Der Ehebund, in dem Mann und Frau die Gemeinschaft des ganzen Lebens untereinander begründen, welche ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung der Kinder hingeordnet ist, wurde von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes unter Getauften erhoben.“ Auch die Begriffsbestimmung des Ehekonsenses (c. 1010, § 2) überwindet die frühere allzu große „Versachlichung“.

1.2 Die Ehe- und Familienpastoral

findet durch zwei gewichtige canones einen ausdrücklichen Ort im CIC. In der Verantwortung der Seelsorger soll die ganze kirchliche Gemeinschaft den Gläubigen Hilfe bieten, den Ehestand im christlichen Geist zu wahren und zu vervollkommen. Dies soll durch entferntere Vorbereitung von der Kinderkatechese an, durch unmittelbare Ehevorbereitung, durch die fruchtbare Feier der Eheschließung, aber auch durch begleitende Ehepastoral geschehen (c. 1016). Die konkrete Ordnung der Familienpastoral ist Sache des Ortsordinarius, der sich auch mit erfahrenen Männern und Frauen beraten soll (c. 1017).

1.3 Ehevorbereitung

Das Verlöbnis sowie die rechtlichen Ehevorbereitungen (Brautexamen, Aufgebot u. dgl.) sind nunmehr Kompetenz des Partikularrechts der Bischofskonferenzen (c. 1015; 1020). Der CIC gibt dafür nur wenige Grundlinien.

1.4 Ehehindernisse

1.4.1 Das Recht der *Ehehindernisse* wurde großzügig reformiert. Es gibt nur mehr

* Anführung der canones nach dem Schema von 1980 unter Berücksichtigung bekannt gewordener Korrekturen.